



Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich:

- Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310, 14 BGB.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- Als unser potenzieller Lieferant versichern Sie mit Abgabe Ihres Angebots, dass Ihnen die in der AK-Lieferantenrichtlinie beschriebenen Anforderungen bekannt sind, Sie diese anerkennen, uneingeschränkt berücksichtigen, einhalten und auch für die Umsetzung in Ihrer Lieferkette sorgen. Sie können die jeweils aktuelle AK-Lieferantenrichtlinie im Internet unter folgender Adresse abrufen: www.ak-teck.de

§ 2 Bestellungen / Rahmenverträge / Lieferabrufe:

- Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach deren Zugang schriftlich an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor; diese und sonstige mit der Bestellung übergebenen Unterlagen dürfen, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung, Dritten nicht zugänglich gemacht werden oder Dritten überlassen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Durchführung der Bestellung sind diese Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich an uns zurückzugeben. Die Unterlagen sowie sonstige im Rahmen der Abwicklung der Bestellung übermittelten Informationen sind Dritten gegenüber geheim zu halten.
- Mit der Abgabe Ihrer Auftragsbestätigung stimmen Sie den jeweiligen Kundenforderungen zu und akzeptieren mögliche Auftragsschwankungen, die von Kunden vorgegeben werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen:

- Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "CPT Kirchheim-Teck, Am Hegelesberg 3 Incoterms 2010" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer oder einen sonstigen Bearbeitungsvermerk enthält. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis mit 3 Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug:

- Die in der Bestellung / Lieferabruf angegebene Lieferzeit ist bindend.
1. Ausgestellte Rahmenverträge verstehen sich als Vorschau und werden den Kundenabrufen gleichgestellt. Eine Abnahmeverpflichtung beim Lieferant besteht bei nachweislichen Auftragsrückgang seitens Kunde nicht.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, falls Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die ausbedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Teil- und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Die vereinbarte Fälligkeit des Zahlungsanspruchs wird hierdurch nicht begründet.
4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.

§ 5 Gefahrtragung und Lieferdokumente:

- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, CPT Kirchheim-Teck, Am Hegelesberg 3, Incoterms 2010 zu erfolgen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

§ 6 Gewährleistung:

- Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Sachmängel zu prüfen.
- Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände laufend zu überprüfen. Die technischen Angaben und Beschreibungen der Liefergegenstände in Unterlagen und Verlautbarungen des Lieferanten gelten als Beschaffenheitsangaben i.S.d. § 434 BGB.
- Der Lieferant leistet für seine Lieferung Gewähr und Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist.
- Der Lieferant übernimmt, soweit nicht anders vereinbart ist oder die gesetzlichen Bestimmungen längere Fristen vorsehen, für die Dauer von 3 Jahren ab Abnahme der Lieferung die Gewährleistung. Die Verjährungsfrist für gesetzliche Gewährleistungsansprüche beträgt unbeschadet und vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen 2 Jahre.
- In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung durch den Lieferanten, Haftpflichtversicherung:

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zu Stellungnahme geben.
- Der Lieferant verpflichtet sich, zur Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Millionen pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte:

- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung unseres Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung:

- Sofern wir Teile beim Lieferanten bereitstellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet etwaige erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen, unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- Stellt der Lieferant Werkzeuge nach unseren Zeichnungen her, so werden diese Werkzeuge nach Erfüllung des für die Herstellung vereinbarten Preises unser Alleineigentum. Der Lieferant verwahrt die Werkzeuge für uns. Die Herausgabe kann von uns in diesem Falle jederzeit, ohne Angabe von Gründen, herausverlangt werden, ohne dass dem Lieferanten Zurückbehaltungsrechte zustehen, es sei denn, diese Zurückbehaltungsrechte gründen sich auf unbestrittene, von uns ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche. Ist der vereinbarte Preis für die Werkzeuge noch nicht bezahlt, so kann gleichzeitig mit der Erfüllung die Herausgabe der Werkzeuge verlangt werden, ohne dass dem Lieferanten Zurückbehaltungsrechte zustehen, es sei denn, diese Zurückbehaltungsrechte gründen sich auf unbestrittene, von uns ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche. Im übrigen gilt Ziff. 3 sinngemäß, hinsichtlich der Verwendung, der Versicherung und Wartung/Inspektion sowie in Bezug auf die Informationspflichten.
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 10 Gerichtsstand/Erfüllungsort:

- Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- Sofern sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention of Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.

Stand: 06/2025

Apparatebau Kirchheim-Teck GmbH
Alleenstr.36
D-73230 Kirchheim/Teck

Telefon : 0049 (0) 7021/ 97009-0
E-Mail: info@ak-teck.de
Internet: www.ak-teck.de

Amtsgericht Stuttgart, HRB 231832
Erfüllungsort und Gerichtsstand
Kirchheim/Teck

Ust-ID-Nr.: DE 145913225
St.-Nr. 69028/05527
Geschäftsführer: Thomas Posovszky

Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE27611500200048314961
BIC/SWIFT ESSLDE66

Volksbank Mittlerer Neckar
IBAN: DE3216290120310142008
BIC/SWIFT GENODES1NUE